

Jahrespräsident:
Tel. 061 / 973 00 70
Fax 061 / 973 00 71
brunner@anwaltbl.ch
www.blrv.ch

Sissach, 9. September 2011

Einschreiben

Herrn Regierungsrat
Adrian Ballmer
Finanz- und Kirchendirektion
Regierungsgebäude
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Vernehmlassung zum Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In obenerwähnter Angelegenheit besteht im Hinblick auf einige der vorgesehenen Massnahmen durch die Mitglieder der Basellandschaftlichen Richtervereinigung das Bedürfnis, Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einer relativ umfassenden Rückfrage bei den Mitgliedern, indem diese zu einer aktiven Mitarbeit eingeladen wurden. Gestützt auf die eingehenden Mitteilungen wurde ein Entwurf verfasst und allen Mitgliedern unseres Vereins zur Stellungnahme unterbreitet. Anschliessend erfolgte eine Überarbeitung des Entwurfes, welcher schliesslich durch den Vorstand definitiv verabschiedet wurde.

Es sind insbesondere fünf Anpassungen vorgesehen, welche die Gerichte betreffen:

1. Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten (Optimierung bei den Gerichten GER-KI-1)

Die Mitglieder der Richtervereinigung lehnen diese Idee grossmehrheitlich ab. Es wird vorab auf unsere beiliegende Vernehmlassung von November 2005 verwiesen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Die Ausführungen sind nach wie vor zutreffend.

Die Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten war in der Vergangenheit bereits diskutiert worden. Aufgrund des damaligen Vernehmlassungsergebnisses wurde die Vorlage nicht weiterverfolgt. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse

einzig dahingehend verändert, dass eine dringende Notwendigkeit besteht, die Kantonsausgaben insbesondere auch kurzfristig zu senken. Den Erläuterungen der Landratsvorlage zu den einzelnen Massnahmen ist zu entnehmen, dass sich mit der Neugestaltung der Struktur der erstinstanzlichen Gerichte angeblich "spürbar Kosten einsparen" lassen, indem statt bisher fünf Gerichtsgebäude künftig nur noch deren zwei beansprucht werden müssen. Bekanntlich hat das Bezirksgericht Liestal soeben neue Räume bezogen, nachdem ein erheblicher Betrag in den Umbau derselben investiert wurde. Weiter ist davon auszugehen, dass für die Gerichtsgebäude in Waldenburg, Laufen und Liestal nicht innert kurzer Zeit und ohne Umbauten (Investitionen) andere Nutzungen möglich werden. Zudem sind bei einer Zusammenlegung der Bezirksgerichte Liestal, Sissach-Gelterkinden und Waldenburg am Standort Sissach kurzfristig erhebliche Investitionen zu erwarten. Auch die Umzugskosten werden nicht unerheblich sein. Wenn somit in der Landratsvorlage auf Seite 201 festgehalten wird, dass die ausgewiesene Kostenersparnis hauptsächlich aus reduzierten Raumkosten resultiert, muss klar davon ausgegangen werden, dass durch die Zusammenlegung jedenfalls keine kurzfristige Einsparung erzielt werden kann. Dies zeigen auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem kürzlich erfolgten, wiederholten Umzug des Bezirksgerichtes Liestal. **Es sind kurzfristig vielmehr erhebliche Mehrkosten zu erwarten.** Da sich die weiteren relevanten Gesichtspunkte nicht verändert haben, ist die **Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten nach wie vor entschieden abzulehnen.**

2. **3-er statt 5-er Kammer im Strafrecht / Erhöhung der Präsidialkompetenz (Optimierung bei den Gerichten GER-KI-1)**

Die Abschaffung der 5-er Kammer im Strafrecht (Strafgericht und Kantonsgericht) und die Erhöhung der Präsidialkompetenz wird durch viele Mitglieder der BLRV entschieden abgelehnt. Andere differenzieren klar zwischen dem Blickwinkel der Notwendigkeit, Ausgaben einzusparen, und der Rechtsstaatlichkeit. Wenn der finanzielle Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt wird, ist die Abschaffung der 5-er Kammer im Strafrecht und die Erhöhung der Präsidialkompetenz eher zu bejahen. Wenn die Rechtsstaatlichkeit im Zentrum der Überlegungen steht, muss die Abschaffung der 5-er Kammer und die Erhöhung der Präsidialkompetenz kategorisch abgelehnt werden.

Bei der Beurteilung stellt sich die Frage der Relevanz, indem es sich um eine relativ geringe Zahl von Fällen handelt, welche im Rahmen der bisherigen Regelung durch die Kammer zu beurteilen sind. Im Hinblick auf die Fälle bis zwei Jahre Strafdrohung ist zu beachten, dass diese Verhandlungen in aller Regel nur kurz dauern. Es ist überdies in Erinnerung zu rufen, dass den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern lediglich ein Taggeld in der Höhe von Fr. 180.— pro Halbttag ausgerichtet wird. Entsprechend handelt es sich auch um eine **eher geringe Einsparung**. Im Rahmen des Vergleiches mit der Zivilgerichtsbarkeit ist zu beachten, dass dort – abgesehen z.B. von den familien-

rechtlichen Fällen – "nur" über finanzielle Forderungen entschieden wird. Demgegenüber ist im Rahmen des Strafrechtes über die Freiheit einer Person zu entscheiden. Hier handelt es sich um ein deutlich höherrangiges Rechtsgut, was Parallelen verbietet.

In den benachbarten Kantonen finden sich folgende Regelungen:

Aargau: Einzelrichter bis ein Jahr, darüber Fünferbesetzung

Basel-Stadt: Einzelrichter bis ein Jahr, Dreierbesetzung bis fünf Jahre, darüber Fünfergericht

Bern: Einzelrichter bis zwei Jahre, Dreierbesetzung bis fünf Jahre, darüber Fünfergericht

Solothurn: Einzelrichter bis 18 Monate, darüber Dreierbesetzung

Zürich: Einzelrichter bis ein Jahr, darüber Dreierbesetzung

Es konnten keine Anhaltspunkte ermittelt werden, dass in den genannten Kantonen Anpassungen dieser Regelungen vorgesehen sind.

Die bisherige Regelung mit der 5-er Kammer hat eine ausgewogene Zusammensetzung des Spruchkörpers ermöglicht (Alter, Geschlecht, Fachkenntnisse, Parteiangehörigkeit, etc.). Die gerichtliche Überprüfung der Strafzumessung ist nur sehr beschränkt möglich, da es sich um einen Ermessensentscheid mit einem sehr grossen Spielraum der urteilenden Instanz handelt. Deshalb ist es entscheidend, dass die Urteile (auch) in der unteren Instanz durch ein angemessenes Gremium gefällt werden, was die Wahrscheinlichkeit der Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte deutlich erhöht. Gerade in umfangreichen Dossiers mit zum Teil deutlich über hundert Bundesordnern Akten bietet ein grösseres Gremium eine bessere Gewähr, dass keine wichtigen Aspekte übersehen werden. Dadurch kann die Zahl der Rechtsmittelverfahren reduziert werden, was ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Kosten hat.

Freiheitsstrafen von über drei Jahren Dauer sind gemäss dem geltenden Recht zwingend unbedingt auszusprechen. Bei derart langen und unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafen handelt es sich um einen einschneidenden Eingriff in das Freiheitsrecht.

Deshalb muss bei Freiheitsstrafen von über drei Jahren Dauer zwingend an der bisherigen Regelung mit der 5-er Kammer festgehalten werden.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Präsidialkompetenz ist zu beachten, dass hier zwar weniger lange dauernde Strafen zur Diskussion stehen. Zudem können Strafen bis zu zwei Jahren Dauer unter Umständen bedingt ausgesprochen werden. Wenn aber eine unbedingt auszufällende Strafe auszusprechen ist, liegt bei einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr trotzdem ein empfindlicher Eingriff in das Freiheitsrecht vor. Es darf überdies nicht übersehen werden, dass es im Hinblick auf viele Fragen angezeigt ist, wenn eine Besprechung im Gremium erfolgen kann. Der Einzelrichter fällt das Urteil

zwar in Zusammenarbeit mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber, welcher bzw. welchem beratende Stimme zukommt. Es darf aber nicht übersehen werden, dass als Gerichtsschreiber auch Volontäre und unerfahrene Gerichtsschreiber tätig sind. Deshalb ist die **Präsidialkompetenz bei 12 Monaten zu belassen** statt diese auf 24 Monate gemäss der Landratsvorlage zu erhöhen. Diese Lösung stimmt im Hinblick auf die Kompetenz des Einzelrichters mit der heute geltenden Regelung in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Zürich überein. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die per 1. Januar 2007 erfolgte Erhöhung der Einzelrichterkompetenz auf ein Jahr (gegenüber früher sechs Monaten) als erheblich erachtet wurde. Diese Anpassung liegt noch nicht lange zurück. Bei der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (Formulierung EG StPO) wurde ausführlich darüber diskutiert, welche Regelung getroffen werden soll. Dabei waren rechtsstaatliche Überlegungen massgebend, welche Kompetenz ein Einzelgericht haben soll, finanzielle spielten kaum eine Rolle. Es ist für einen grossen Teil unserer Mitglieder nur schwer nachvollziehbar, weshalb nun finanzielle Überlegungen plötzlich ein derart dominantes Gewicht dafür erhalten sollen, welche Kompetenz das Einzelgericht hat. Auf diese rechtsstaatlichen Überlegungen wird in der Vorlage nicht eingegangen. Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hinzuweisen, dass z.B. gemäss Art. 130 lit. b StPO bei einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr eine notwendige Verteidigung vorliegt, was die Erheblichkeit der Sache manifestiert.

Es ist zu diesem Punkt abschliessend darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Gerichte im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen, vergleichbaren Kantonen unterdurchschnittlich hoch sind. Bei der Analyse der Statistiken ist allerdings zu beachten, dass teilweise die Kosten der Staatsanwaltschaft zusammen mit denselben der Gerichte dargestellt werden.

3. UP & OV Honorare bewirtschaften und zurückfordern (Optimierung bei den Gerichten GER-KI-1)

Gegen diesen Vorschlag ist nichts einzuwenden.

4. Einführung von Pauschalen bei den amtlichen Mandaten (Modell Frankreich) (SID-KI-19)

Unsere Mitglieder aus den Kreisen der Staatsanwaltschaft befürworten diese Massnahme. Die Staatsanwaltschaft wird immer wieder mit Handlungen von amtlichen Verteidigern konfrontiert, die von vornherein aussichtslos sind und an einer effizienten Verteidigung vorbeizielten. Obwohl auch die Staatsanwaltschaft gehalten ist, ressourcenbezogen zu arbeiten und somit auf nicht unbedingt erforderliche Untersuchungshandlungen

zu verzichten, werden der Gegenseite solche Aufwandspositionen seitens der Gerichte nicht konsequent gekürzt. Im Bereich der Entschädigungen für amtliche Mandate sehen die **Mitglieder aus den Kreisen der Staatsanwaltschaft** deswegen Sparpotential. Sie **befürworten die Einführung von Pauschalen oder empfehlen zumindest deren Prüfung.**

Demgegenüber kann die Ansicht unserer übrigen Mitglieder wie folgt zusammengefasst werden:

Es konnte trotz vereinsinterner Aufklärung nicht abschliessend geklärt werden, was genau geplant ist. Deshalb ist es auch schwierig, konkret Stellung zu beziehen. Zu prüfen wäre in jedem Fall, ob die Einführung von Pauschalen verfassungsmässig ist. Es konnte immerhin in Erfahrung gebracht werden, dass vorgesehen ist, vom bisherigen System der Bezahlung nach Zeitaufwand zu einem System von Fallpauschalen zu wechseln. Diese Absicht ist vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 zu sehen. In diesem Zusammenhang wurde z.B. der Anwalt der ersten Stunde gesetzlich verankert. Dieser Schritt führt zwingend zu einem höheren Aufwand als in der Vergangenheit. Zudem war gemäss § 18 Abs. 1 lit. b. der alten, bis am 31. Dezember 2010 gültigen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers (unter anderem) dann notwendig, wenn eine unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine Verwahrung zu erwarten war. Demgegenüber muss die beschuldigte Person gemäss der seit dem 1. Januar 2011 anwendbaren Bestimmung von Art. 130 lit. b. StPO verteidigt werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht. Zudem liegt gemäss Art. 130 lit. d. StPO neu ein Fall einer notwendigen Verteidigung vor, wenn die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt. Diese und weitere Veränderungen werden dazu führen, dass diverse amtliche Mandate geführt werden müssen, welche unter dem alten Recht nicht notwendig gewesen wären.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass der Zeitaufwand für eine korrekte anwaltschaftliche Vertretung aufgrund der neuen Regelungen ab 1. Januar 2011 zunehmen wird. Eine Reduktion der Zahlungen an die Anwaltschaft (um Fr. 150'000.— pro Jahr gemäss Massnahmenliste) würde somit zu Lasten des Umfangs und damit auch der Qualität der anwaltschaftlichen Vertretung gehen. Mündlich wurde verschiedentlich dargelegt, es sei ja nicht notwendig, dass die Rechtsvertretung z.B. bei sämtlichen Einvernahmen anwesend ist. Diese Anwesenheit stellt jedoch ein klares Recht dar, welches in der neuen, per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen StPO vorgesehen ist.

Für die Staatsanwaltschaft und für die Gerichte dürfte es bei der Umsetzung dieses Schrittes zunehmend schwierig werden, für die Bearbeitung der amtlichen Mandate qualifizierte Anwältinnen und Anwälte zu finden, welche die Beschuldigten korrekt verteidigen. Im Interesse der – regelmässig auch ungerechtfertigterweise – Beschuldigten, welche über keine Lobby verfügen, die ihre Interessen vertritt, ist die **Einführung von Pauschalen bei amtlichen Mandanten entschieden abzulehnen**. Die Entschädigung des Anwalts nach dem effektiven Aufwand hat sich in der Vergangenheit meistens bewährt. Der Aufwand für die Strafverteidigung ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich, selbst wenn es sich um gleiche Deliktswürfe handelt. Die Unterschiede finden sich auch bei einfacheren Fällen. Hinzu kommt, dass der Aufwand der Strafverteidigung in hohem Masse fremdbestimmt ist: Die Einvernahmen werden durch die Ermittlungsbehörden angeordnet. Die Verhandlungen werden gerichtlich angesetzt und geleitet. Weiter definiert der Umfang der Akten, die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Notwendigkeit der schriftlichen Eingaben den Umfang der anwaltschaftlichen Bemühungen. Beschuldigte Personen befinden sich in Extremsituationen, insbesondere bei Untersuchungshaft. Ihre Reaktionen und Befindlichkeiten sind sehr verschieden und entsprechend ist auch der Aufwand für rechtliche Beratung und Unterstützung alles andere als einheitlich.

5. Reduktion des Zuschlages für das Referat von Fr. 100.— bis 300.— (gemäss Ansatz C 10) auf neu Fr. 50.— bis Fr. 200.—

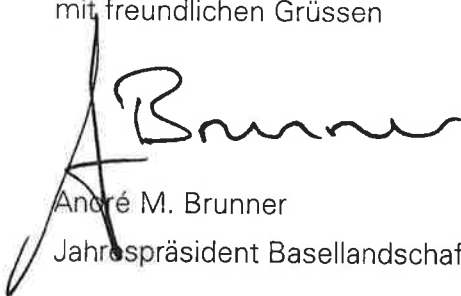
Hier muss es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, indem der im Entwurf vorgesehene Text aus einer alten Fassung des Ansatzes C 10 übernommen wurde. Der Zuschlag für das Referat wurde erst kürzlich auf die neue Amtsperiode hin unter Beizug einer Arbeitsgruppe und nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens neu geregelt und im Ansatz C 10 von Fr. 50.— bis 200.— auf Fr. 100.— bis 300.— heraufgesetzt. Der Ansatz wurde bescheiden erhöht, um der besonderen Belastung der Richter etwas besser Rechnung zu tragen. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche bereits nach kurzer Zeit für eine Reduktion des Ansatzes sprechen. Es ist vielmehr zu betonen, dass das Einkommen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen der geltenden Regelungen als äusserst bescheiden bezeichnet werden muss. Es darf nicht übersehen werden, dass anlässlich der Neuregelung bereits gespart wurde, indem der Vorschlag, auch die Entschädigung für das Aktenstudium zu erhöhen, ganz knapp abgelehnt wurde.

Ein Sparvorschlag der BLRV:

Sparen lässt sich bei den Anwaltskosten (unentgeltliche Verbeiständung), wenn die Verfahren zügiger abgehandelt werden. Heute liegen die Dossiers regelmässig während Monaten und Jahren ohne Bearbeitung auf dem Pendenzenberg, sei es bei der Staatsanwaltschaft oder beim Strafgericht. Dies macht es notwendig, dass die Akten durch die Rechtsvertreter immer wieder neu studiert werden müssen, um den Fall bei der weiteren Bearbeitung zu kennen. **Dieser Aufwand würde bei einer zügigen Bearbeitung durch die Behörden entfallen und würde zu einer Effizienzsteigerung sowie tieferen Kosten führen.** Eine weitere Effizienzsteigerung würde bei der Staatsanwaltschaft entstehen, indem auch hier die gleichen Akten nicht mehrfach studiert werden müssen. In diesem Punkt sind sich alle unsere Mitglieder dem Grundsatz nach einig, dass **im Rahmen von zukünftigen Gesetzesvorlagen zwingend effiziente Arbeitsabläufe zu schaffen sind. Zudem müssen ausgewiesene Personalbedürfnisse abgedeckt werden, um die dargelegten, eigentlich unnötigen Zusatzkosten zu vermeiden.**

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich Ihnen im Namen der Mitglieder und des Vorstandes der BLRV und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



André M. Brunner
Jahrespräsident Basellandschaftliche Richtervereinigung

Einziges Beilage: - Kopie unserer Vernehmlassung zur Vorlage betreffend die neue Struktur der Bezirksgerichte von November 2005